



Ruderordnung

Die Ruderordnung gilt für alle Personen, die Boote der KRKG benutzen.

1. Die Leitung des Ruderbetriebs liegt in den Händen des Spartenleiters Rudern sowie den Trainern und Ausbildern. Weitere Mitglieder der Ruderleitung sind der/die Jugendwarte. Anordnungen des Spartenleiters Rudern sowie den Trainern, Ausbildern und der Jugendwarte können nur durch den 1. Vorsitzenden, den Vorsitzenden Sport oder durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.
2. Die Teilnehmer am Ruderbetrieb werden durch die Trainer oder Ausbilder in folgende Gruppen eingeteilt:
 - a. Anfänger: Alle aktiven Mitglieder der KRKG, die das Riemen- und Skullrudern nur mit Anleitung durchführen können, sind als Anfänger einzustufen. Sie dürfen nur an Ausbildungsfahrten teilnehmen und nicht alleine rudern.
 - b. Ruderer: Sie dürfen in allen für den allgemeinen Ruderbetrieb freigegebenen Booten rudern, an Tages- und Wanderfahrten und sonstigen ruderischen Veranstaltungen teilnehmen.
 - c. Steuermann/frau: Sie werden von den Trainern entsprechend geschult und anschließend ernannt. Sie sind berechtigt ein Boot im allgemeinen Ruderbetrieb und auf Fahrten verantwortlich zu führen.
 - d. Rennruderer: Rennruderer sind alle Ruderer, die am Training für den Rennsport der KRKG teilnehmen und Regatten besuchen. Ihnen ist die Benutzung der Rennboote gestattet.
 - e. Gäste: Gäste sind alle Personen, die nicht Mitglieder der KRKG sind. Im Fahrtenbuch muss der Hinweis „Gast“ eingetragen sein. Die Nutzung der Boote muss durch einen Trainer oder Ausbilder vorher genehmigt werden. Die Haftung der KRKG gegenüber Gästen ist ausgeschlossen. Sie nutzen die Boote auf eigene Gefahr.
3. Bei Fahrten liegt die Verantwortung für das Boot und die Mannschaft beim Steuermann/frau. Bei ungesteuerten Booten ernennt die Mannschaft einen Bootsführer, der diese Verantwortung übernimmt. Der Bootsführer muss Steuermann/frau sein. Der Verantwortliche führt das Kommando während der gesamten Zeit, in der sich das Boot nicht auf seinem Platz in der Halle befindet. Die Mannschaft ist verpflichtet, den Kommandos und Anweisungen des Verantwortlichen Folge zu leisten. Im Fahrtenbuch ist der Verantwortliche kenntlich zu machen.

Insbesondere ist zu achten auf:

- a) saubere und sorgfältige Eintragungen der Fahrt vor Beginn im Fahrtenbuch und Ergänzung der Eintragung nach Fahrtende
- b) schonenden Transport und einwandfreies Einsetzen und Ausheben des Bootes
- c) vorsichtiges und richtiges Einlegen und herausnehmen der Riemen, Skulls und übrigen Geräte
- d) ordnungsgemäßes Ein- und Austeigen

Kasteler Ruder- und Kanu-Gesellschaft 1880 e.V.

Maaraue 48
55246 Mainz-Kostheim



Rudern - Kanu - Tennis

- e) umsichtiges und vorausschauendes Steuern des Bootes
- f) gründliche Säuberung des Bootes und des übrigen Geräts nach der Benutzung
- g) beseitigen von Verschleißerscheinungen (z.B. Ölen von Dollen und Rollsitzen, Anziehen von lockeren Schrauben)
- h) sorgfältige Lagerung des Bootes und Wegräumen aller benutzten Teile
- i) Eintragung von entstandenen Bootsschäden ins Fahrtenbuch. Zusätzlich sind Schäden dem Trainer, Ausbilder oder Jugendwart zu melden. Verschleißerscheinungen (z.B. quietschende Dollen und Rollsitze, Verrutschen von Klemmringen u. Ä.) sind von der Mannschaft/dem Ruderer selbst zu beheben.
- j) In Fällen von vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Schäden behält sich der Vorstand den Regress gegen einzelne Beteiligte oder die gesamte Mannschaft vor.

4. Allgemeine Regelungen

Untersagt sind:

- a) Benutzung der Boote durch Nichtschwimmer
- b) Fahrten bei Dunkelheit
- c) Fahrten bei aufziehendem Unwetter/Gewitter/Nebel/starkem Wind
- d) Fahrten bei einem Hochwasserpegel Mainz von über 5,00 m, sofern ein Trainer oder Ausbilder diese nicht vorher genehmigt hat
- e) Benutzung der Boote in berauschem Zustand

Kostheim, den 20.10.2017

Vorstand der Kasteler Ruder- und Kanu-Gesellschaft 1880 e.V.